Amtsblatt

ISSN 0376-9453

L 28

22. Jahrgang

2. Februar 1979

(Fortsetzung umseitig)

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

1

Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Verordnung (EWG) Nr. 195/79 der Kommission vom 1. Februar 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1
	Verordnung (EWG) Nr. 196/79 der Kommission vom 1. Februar 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
	Verordnung (EWG) Nr. 197/79 der Kommission vom 1. Februar 1979 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors	5
	Verordnung (EWG) Nr. 198/79 der Kommission vom 1. Februar 1979 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	8
en e	★ Verordnung (EWG) Nr. 199/79 der Kommission vom 1. Februar 1979 zur Fort- führung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung gemäß der Ver- ordnung (EWG) Nr. 723/78 im Bereich Milch und Milcherzeugnisse	10
	Entscheidung Nr. 200/79/EGKS der Kommission vom 31. Januar 1979 zur weiteren Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern	13
	Verordnung (EWG) Nr. 201/79 der Kommission vom 1. Februar 1979 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	15
	Verordnung (EWG) Nr. 202/79 der Kommission vom 1. Februar 1979 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	16
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Kommission	
	79/96/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 3. Januar 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 72. Teilausschreibung.	18

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

inhalt (Fortsetzung)	79/97/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 3. Januar 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker aus Zuckerrüben für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 durchgeführte 49. Teilausschreibung	
	79/98/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 4. Januar 1979 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2963/78	
	79/99/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 4. Januar 1979 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2964/78	
	79/100/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 73. Teilausschreibung.	
	79/101/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker aus Zuckerrüben für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 durchgeführte 50. Teilausschreibung	
	79/102/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 11. Januar 1979 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2963/78	
	79/103/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 11. Januar 1979 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2964/78	
	79/104/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 15. Januar 1979 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 89. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 232/75	26
	79/105/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 15. Januar 1979 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 23. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77	
	79/106/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 15. Januar 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Sonderbeihilfe für Magermilchpulver für die 17. Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77	29
	79/107/EW/G:	
★	Entscheidung der Kommission vom 17. Januar 1979 über die Erstattung der im Jahr 1977 für die Rodung von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich der Niederlande	30
		-

Inhalt (Fortsetzung)	79/108/EWG :
	★ Entscheidung der Kommission vom 17. Januar 1979 über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1976 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an das Vereinigte Königreich
	Berichtigungen
	★ Berichtigung der Richtlinie 76/907/EWG der Kommission vom 14. Juli 1976 zur Anpassung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABI. Nr. L 360 vom 30.12.1976)
	★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2916/78 des Rates vom 12. Dezember 1978 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs (1979) (ABl. Nr. L 354 vom 18.12.1978)

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 195/79 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1979

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78 (3) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1979

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1, 11, 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Februar 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
.0.01 A	Weichweizen und Mengkorn	87,29
0.01 B	Hartweizen	134,52 (1) (5)
0.02	Roggen	87,89 (6)
0.03	Gerste	95,02
0.04	Hafer	92,44
0.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur	-
	Aussaat	$80,10(^2)(^3)$
0.07 A	Buchweizen	4,72
0.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorg-	
	hum	75,92 (4)
0.07 C	Sorghum	80,79 (4)
0.07 D	Anderes Getreide	0 (5)
1.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	133,84
1.01 B	Mehl von Roggen	134,67
1.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß	
	von Hartweizen	219,53
1.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß	
	von Weichweizen	143,47

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- (2) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- (*) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 196/79 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1979

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2725/78 (3) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1979

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Februar 1979 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarits	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term.
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	5,45
10.01 B	Hartweizen	0	7.1° 0	0 .	0
10.02	Roggen	0	0	0	5,48
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,91	0,91	1,22
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	1,83	1,83	1,83
10.07 C	Sorghum	0	4,56	4,53	4,56
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	7,62

B. Malz

(RE Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term.	3. Term.	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	9,70	9,70
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	7,25	7,25
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 197/79 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1979

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/78 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78 (5), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien (7), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (8), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/78 (9), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon (10),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978 (11) hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung (12) wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes bzw. des griechischen Marktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 29. und am 30. Januar 1979 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Olmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

⁽¹⁾ ABI. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1. (4) ABI. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9. (8) ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁹⁾ ABI. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 26.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1979

ANHANG I

Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(RE 100 kg)

Griechenland	Drittländer	
29,00 (1)	54,00 (1)	
28,00 (1)	53,00 (1)	
32,00 (1)	56,00 (1)	
35,00	63,00 (²)	
48,00	88,00 (3)	
	29,00 (¹) 28,00 (¹) 32,00 (¹) 35,00	

- (1) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um:
 - a) für Griechenland, den Libanon und Spanien: 0,50 RE/100 kg;
 - b) für die Türkei: 18,50 RE/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
 - c) für Algerien, Marokko, Tunesien: 20,50 RE/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- (2) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :
 - a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,20 RE/100 kg vermindert;
 - b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöptung um 2,56 RE/100 kg vermindert.
- (3) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle:
 - a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 6 RE/100 kg vermindert;
 - b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 4,80 RE/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
07.01 N II	6,00	11,00
07.03 A II	6,00	11,00
15.17 B I a)	14,00	27,00
15.17 B I b)	22,00	42,00
23.04 A II	3,00	4,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 198/79 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1979

zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 (3), die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Auf Grund derselben Verordnungen ist auf den Getreidemärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen; ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie dem Umstand Rechnung zu tragen, daß Marktstörungen in der Gemeinschaft möglichst zu vermeiden sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78 (5), bestimmt die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann während dieser Zeit geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Ausfuhr des in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Malzes zu gewährenden Erstattungen werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1979 in Kraft.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1979

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Februar 1979 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

(RE / Tonne)

Erstattungsbetrag
86,45
109,87
128,05
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 199/79 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1979

zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78 im Bereich Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1001/78 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 723/78 der Kommission vom 10. April 1978 über Maßnahmen zur Verkaufsförderung, Werbung und Marktforschung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1223/78 (4), eingeleitet worden sind, müssen grundsätzlich vor dem 1. April 1979 durchgeführt sein. Da sie sich als wirksames Mittel zur Erweiterung der Märkte für Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft erwiesen haben, empfiehlt es sich, sie auch im Milchwirtschaftsjahr 1979/80 fortzuführen.

Infolgedessen sollten die Organisationen, die den Milchsektor in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in der Gemeinschaft vertreten, erneut aufgefordert werden, von ihnen durchzuführende detaillierte Programme vorzuschlagen. Dabei ist die Möglichkeit vorzusehen, daß die Interessenten ihre Vorschläge zu einem späteren Zeitpunkt ergänzen können.

Hinsichtlich der übrigen Modalitäten können die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 723/78 unter Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen im wesentlichen übernommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

Artikel 1

(1) Nach Maßgabe dieser Verordnung werden Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugun-

(2) Die Maßnahmen sind bis zum 31. März 1980 durchzuführen. In Ausnahmefällen kann jedoch gemäß Artikel 5 eine längere Laufzeit vereinbart werden,

sten des menschlichen Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen in der Gemeinschaft gefördert.

um die größtmögliche Wirksamkeit der betreffenden Maßnahmen zu gewährleisten.

Artikel 2

- (1) Die Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 1
- a) werden von den Organisationen vorgeschlagen und durchgeführt, die den Milchsektor in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in der Gemeinschaft vertreten;
- b) sind auf das Gebiet des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten begrenzt, deren Milchsektor von der betreffenden Organisation vertreten wird;
- c) müssen
 - die bestgeeigneten Werbemittel einsetzen, um eine größtmögliche Wirkung der Aktion zu erzielen,
 - die besonderen Bedingungen bei Vermarktung und Verbrauch von Milch und Milcherzeugnissen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft berücksichtigen,
 - allgemeiner Art sein und dürfen insbesondere nicht auf Erzeugnismarken ausgerichtet sein,
 - Milcherzeugnisse der Gemeinschaft fördern, ohne das Herstellungsland oder das Herstellungsgebiet zu erwähnen; diese Bedingung gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, deren Herstellung auf ein bestimmtes Gebiet der Gemeinschaft beschränkt ist,
 - etwa bestehende Aktionen erweitern, dürfen sie jedoch nicht ersetzen.
- (2) Die gemeinschaftliche Finanzierung beschränkt sich auf 90 v. H. der Ausgaben für eine Maßnahme im Sinne von Absatz 1, wenn die Organisation in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1977 für derartige Maßnahmen keine Mittel aufgewendet hat.

Handelt es sich um die Erweiterung einer vor dem letztgenannten Datum eingeleiteten Maßnahmen, so beschränkt sich die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf 90 v. H. des Betrages, der den von der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 18. 5. 1978, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1978, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1978, S. 11.

betreffenden Organisation im Durchschnitt im Zeitraum vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1977 jährlich für derartige Zwecke verausgabten Gesamtbetrag überschreitet, wobei eine etwaige zwischenzeitliche Änderung der Rechtsform dieser Organisation nicht berücksichtigt wird.

- (3) Bei der Anwendung von Absatz 2 bleiben die Verwaltungskosten unberücksichtigt, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Aktionen entstehen.
- (4) Die Mittel zur Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben für die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen werden harmonisch auf die Mitgliedstaaten verteilt, wobei der Bevölkerungszahl, der Erzeugung und dem menschlichen Verbrauch von Milch und Milcherzeugnissen in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

Artikel 3

(1) Die Interessenten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) sind aufgefordert, der von ihrem Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Stelle — nachstehend Interventionsstelle genannt — detaillierte Vorschläge hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen zu übermitteln.

Sollen vorgeschlagene Maßnahmen teilweise oder ganz auf dem Gebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten durchgeführt werden als desjenigen, in dem die betreffende Organisation ihren Sitz hat, so übermittelt diese eine Kopie ihres Vorschlags an die Interventionsstellen der anderen Mitgliedstaaten.

(2) Die Vorschläge müssen bei der betreffenden Interventionsstelle vor dem 1. April 1979 eingehen.

In begründeten Fällen kann der Vorschlag jedoch den Hinweis enthalten, daß er vor dem 1. August 1979 ergänzt wird, um den Bedingungen des Artikels 4 zu entsprechen. Im Falle der Nichteinhaltung dieses letztgenannten Termins wird der Vorschlag als null und nichtig angesehen.

- (3) Die Interventionsstellen legen die übrigen Einzelheiten der Übermittlung der Vorschläge in einer Mitteilung fest, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird.
- (4) Innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen übermittelt die Interventionsstelle der Kommission die eingegangenen Vorschläge und die etwaigen Ergänzungen.

Die Interventionsstelle kann dazu etwaige Bemerkungen machen.

Artikel 4

- (1) Der vollständige Vorschlag enthält:
- a) Name und Anschrift des Interessenten;
- b) alle Einzelheiten über die vorgeschlagenen Maßnahmen, die Fristen für die Durchführung, die erwarte-

- ten Ergebnisse und gegebenenfalls über die Dritten, die bei der Ausführung eingeschaltet werden sollen;
- c) das Kostenangebot für diese Maßnahmen, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem der Interessent seinen Sitz hat; dabei ist eine Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Posten vorzunehmen und ein entsprechender Finanzierungsplan beizufügen;
- d) die gewünschten Zahlungsmodalitäten für die Gemeinschaftsbeteiligung (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a), b) oder c)).
- (2) Ein Vorschlag ist nur gültig wenn
- a) er von einem Interessenten vorgelegt wird, der die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Bedingungen erfüllt;
- b) ihm eine Verpflichtungserklärung beigefügt ist, wonach der Interessent die Vorschriften der vorliegenden Verordnung sowie die Bedingungen des Lastenheftes gemäß Artikel 6 beachten wird.

Artikel 5

- (1) Nach Prüfung der Vorschläge durch den Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 schließt die Kommission mit den Interessenten, deren Vorschläge angenommen werden können, Verträge über die Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 ab.
- (2) Vor Abschluß des Vertrages kann der Interessent aufgefordert werden, zusätzliche Auskünfte und/oder Erläuterungen zu seinem Vorschlag mitzuteilen.

Artikel 6

- (1) Im Falle der Annahme eines Vorschlags gemäß Artikel 5 wird ein Lastenheft über die Leistungen in mindestens drei Exemplaren durch die Kommission aufgestellt und von dem Interessenten unterschrieben.
- (2) Das Lastenheft über die Leistungen ist integrierender Bestandteil des Vertrages gemäß Artikel 5 Absatz 1 und
- a) beschreibt die Einzelheiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder bezieht sich darauf und
- b) ergänzt diese gegebenenfalls durch zusätzliche Bedingungen, die sich aus der Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 ergeben.
- (3) Die Kommission übersendet ein Exemplar des Vertrages und des Lastenheftes der Interventionsstelle, die die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwacht.

Artikel 7

- (1) Die betreffende Interventionsstelle zahlt dem Interessenten, je nach der von ihm getroffenen Wahl, die in seinem Vorschlag vermerkt ist:
- a) entweder innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses und der Unterzeichnung des Lastenhefts einen einmaligen Vorschuß in Höhe von 60 v. H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung
- b) oder in Abständen von zwei Monaten vier Vorschüsse von jeweils 20 v. H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung, wobei der erste Vorschuß innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses und der Unterzeichnung des Lastenhefts zahlbar ist,
- c) oder innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses und der Unterzeichnung des Lastenheftes einen einmaligen Vorschuß in Höhe von 80 v. H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung; diese Zahlungsmodalität kann jedoch nur für Maßnahmen vereinbart werden, die innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten nach dem Tag des Vertragsabschlusses und der Unterzeichnung des Lastenheftes vollständig abzuschließen sind.
- (2) Die Zahlung jedes Vorschusses ist an die Stellung einer Kaution bei der Interventionsstelle in Höhe des Vorschusses, erhöht um 10 v. H., gebunden.
- (3) Die Freigabe der Kautionen und die Zahlung des Restbetrags sind abhängig von

- a) der Feststellung durch die Interventionsstelle, daß der Interessent seine im Lastenheft festgelegten Verpflichtungen erfüllt hat,
- b) der Übermittlung des Berichtes gemäß Artikel 8 Absatz 1 an die Kommission und an die Interventionsstelle und der Überprüfung der Angaben dieses Berichtes durch die Interventionsstelle,
- c) dem Nachweis, daß der Interessent seinen eigenen Beitrag zu dem vorgesehenen Zweck geleistet hat.
- (4) Soweit die Bedingungen gemäß Absatz 3 nicht erfüllt werden, verfallen die Kautionen. In diesem Fall wird der betreffende Betrag von den Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL und namentlich von den Ausgaben für Maßnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 abgezogen.

Artikel 8

Alle Interessenten, die mit Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 beauftragt werden, übermitteln der Kommission und der betreffenden Interventionsstelle binnen vier Monaten nach Ablauf des in dem Vertrag für die Durchführung der Aktionen festgesetzten Endtermins einen ausführlichen Bericht über die Verwendung der gewährten Gemeinschaftsmittel und über die Ergebnisse der betreffenden Maßnahmen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1979

ENTSCHEIDUNG Nr. 200/79/EGKS DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1979

zur weiteren Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 527/78/EGKS der Kommission vom 14. März 1978 betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 106/79/EGKS (2), und insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit Australien, Österreich und Ungarn Absprachen getroffen. Diese Länder sind daher in die Anlage zu dieser Entscheidung aufzunehmen. Die von der Vereinbarung betroffenen Stahlerzeugnisse sind näher zu bezeichnen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anlage zur Entscheidung Nr. 527/78/EGKS wird wie folgt ergänzt:

"2. AUSTRALIEN:

Für die EGKS-Stahlerzeugnisse, die unter die folgenden NIMEXE-Kennziffern (3) fallen:

73.06-10	73.11-12	73.13-47	73.63-21	73.72-33	73.75-34
73.06-20	73.11-14	73.13-49	73.63-29	73.72-39	73.75-39
73.06-30	73.11-16	73.13-50	73.63-72	73.73-23	73.75-43
73.07-12	73.11-19	73.13-64	73.64-20	73.73-24	73.75-44
73.07-21	73.11-41	73.13-65	73.64-72	73.73-25	73.75-49
73.07-24	73.11-50	73.13-67	73.65-21	73.73-26	73.75-63
73.08-01	73.12-11	73.13-68	73.65-23	73.73-29	73.75-64
73.08-03	73.12-19	73.13-72	73.65-25	73.73-33	73.75-69
73.08-05	73.12-21	73.13-74	73.65-55	73.73-34	73.75-73
73.08-07	73.12-51	73.13-76	73.65-70	73.73-35	73.75-79
73.08-21	73.12-71	73.13-78	73.65-81	73.73-36	73.75-83
73.08-25	73.13-11	73.13-79	73.71-21	73.73-39	73.75-84
73.08-29	73.13-16	73.13-82	73.71-23	73.73-72	73.75-89
73.08-41	73.13-17	73.13-84	73.71-24	73.74-21	73.16-14
73.08-45	73.13-19	73.13-86	73.71-29	73.74-23	73.16.16
73.08-49	73.13-21	73.13-91	73.71-53	73.74-29	73.16-17
73.09-00	73.13-23	73.13-93	73.71-54	73.74-72	73.16-20
73.10-11	73.13-26	73.13-94	73.71-55	73.75-11	73.16-40
73.10-13	73.13-32	73.13-98	73.71-56	73.75-19	73.16-51
73.10-16	73.13-34	73.61-20	73.71-59	73.75-23	
73.10-18	73.13-36	73.61-50	73.72-11	73.75-24	
73.10-42	73.13-43	73.62-10	73.72-13	73.75-29-	
73.11-11	73.13-45	73.62-30	73.72-19	73.75-33	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 15. 3. 1978, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 14 vom 20. 1. 1979, S. 10.

⁽³⁾ Harmonisierte Nomenklatur für die Außenhandelsstatistiken der Länder der EG (NIMEXE) (ABI. Nr. L 353 vom 18. 12. 1978).

Massenstähle fallen unter die Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.13 und 73.16.

Qualitätskohlenstoffstähle und legierte Stähle fallen unter die Tarifnummern 73.61 bis einschließlich 73.75.

Halbzeug fällt unter die Tarifnummern 73.06, 73.07, 73.61 und 73.71.

3. REPUBLIK OSTERREICH:

Für die Stahlerzeugnisse, für welche die Kommission Basispreise festgesetzt hat (1), mit Ausnahme von Ferromangan, Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs 73.02 A I (2).

4. UNGARN

Für die EGKS-Stahlerzeugnisse, die im Gemeinsamen Zolltarif unter den Tarifnummern 73.01, 73.02, 73.06 bis einschließlich 73.13 und 73. 16 aufgeführt sind; 73.15 in der unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.14 erwähnten Form."

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 1979 anwendbar.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1979

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 353 vom 31, 12, 1977, ABl. Nr. L 126 vom 13, 5, 1978, ABl. Nr. L 183 vom 5, 7, 1978, ABl. Nr. L 372 vom 30, 12, 1978.

⁽²⁾ Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2500/77 des Rates vom 7. November 1977 (ABl. Nr. L 289 vom 14. 11. 1977).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 201/79 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1979

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1550/78 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 193/79 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1550/78 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Anderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1979

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Februar 1979 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	27,67 22,90 (¹)

⁽¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöptungsbetrag angewandt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1978, S. 17. (4) ABl. Nr. L 26 vom 1. 2. 1979, S. 61.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 202/79 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1979

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge (3) müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 (4) hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 ausgenommen die in Absatz 1 unter c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36. (4) ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1979

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Februar 1979 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.04		
10.06	Reis:	
1	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis:	
	II. Geschälter Reis:	
	a) rundkörniger b) langkörniger	
	für Ausfuhren nach:	
	 Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Portu- 	
	gal	90,00
	— den anderen Drittländern	
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis:	
	I. Halbgeschliffener Reis:	
	a) rundkörniger	
	b) langkörniger	
	II. Vollständig geschliffener Reis:a) rundkörniger	
	b) langkörniger	
	für Ausfuhren nach:	
	— Österreich, Liechtenstein und der Schweiz	112,00
	— der Zone IV b) — der Zone IV a), c) und d) und der Zone VII — den anderen Drittländern sowie für die Bestim-	185,00
	mungen, genannt in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission (1)	145,00
	C. Bruchreis	

(1) ABL Nr. L 25 vom 17. 1. 1975, S. L.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Januar 1979

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 72. Teilausschreibung

(79/96/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78 (2), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 der Kommission vom 19. Juli 1977 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattungen für Weißzukker (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1643/78 (⁴), werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76 (6), ist innerhalbvon drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen.

Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preis- und die Absatzmöglichkeiten auf dem Welt-

markt sowie die Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 72. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 72. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 26,465 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Januar 1979

⁽¹⁾ ABI, Nr. L 359 vom 31, 12, 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1978, S. 21. (5) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

vom 3. Januar 1979

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker aus Zukkerrüben für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 durchgeführte 49. Teilausschreibung

(79/97/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78 (2), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 der Kommission vom 2. August 1977 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattungen für Rohzucker aus Zuckerrüben (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2093/78 (4), werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76 (6), ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen.

Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preis- und die Absatzmöglichkeiten auf dem Welt-

markt sowie die Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 49. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 durchgeführte 49. Teilausschreibung für Rohzucker aus Zukkerrüben wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 22,500 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Januar 1979

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 197 vom 4. 8. 1977, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 243 vom 5, 9, 1978, S, 5, (5) ABl. Nr. L 143 vom 25, 6, 1968, S, 6,

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

vom 4. Januar 1979

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im / Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2963/78

(79/98/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2963/78 der Kommission (4) wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78 (6), kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in Verordnung (EWG) Nr. 2963/78 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 4. Januar 1979 hinterlegten Angebote auf 74,95 Rechnungseinheiten je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet

Brüssel, den 4. Januar 1979

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom. 16. 12. 1978, S. 24. (5) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

vom 4. Januar 1979

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2964/78

(79/99/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2964/78 der Kommission (4) wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78 (6), kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 2964/78 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Gerste aufgrund der zum 4. Januar 1979 hinterlegten Angebote auf 83,50 Rechnungseinheiten je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Januar 1979

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 352 vom 16. 12. 1978, S. 26.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

vom 10. Januar 1979

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 73. Teilausschreibung

(79/100/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78 (2), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 der Kommission vom 19. Juli 1977 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattungen für Weißzukker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1643/78 (4), werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76 (6), ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen.

Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preis- und die Absatzmöglichkeiten auf dem Welt-

markt sowie die Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 73. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 durchgeführte 73. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 26,348 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 1979

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31, 12, 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1978, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6. (6) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

vom 10. Januar 1979

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker aus Zukkerrüben für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 durchgeführte 50. Teilausschreibung

(79/101/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78 (2), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 der Kommission vom 2. August 1977 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattungen für Rohzucker aus Zuckerrüben (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2093/78 (4), werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76 (6), ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen.

Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preis- und die Absatzmöglichkeiten auf dem Welt-

markt sowie die Kosten für Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 50. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 durchgeführte 50. Teilausschreibung für Rohzuccker aus Zuckerrüben wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 22,200 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 1979

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1. (3) ABI. Nr. L 197 vom 4. 8. 1977, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 243 vom 5. 9. 1978, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

vom 11. Januar 1979

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2963/78

(79/102/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2963/78 der Kommission (4) wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78 (6), kann die Kommission nach dem Verfahren nach Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in Verordnung (EWG) Nr. 2963/78 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 11. Januar 1979 hinterlegten Angebote auf 74,95 Rechnungseinheiten je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Januar 1979

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78. (4) ABl. Nr. L 352 vom 16. 12. 1978, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

vom 11. Januar 1979

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2964/78

(79/103/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2964/78 der Kommission (4) wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78 (6), kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 2964/78 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Gerste aufgrund der zum 11. Januar 1979 hinterlegten Angebote auf 83,76 Rechnungseinheiten je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Januar 1979

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 16. 12. 1978, S. 26. (5) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

vom 15. Januar 1979

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 89. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 232/75

(79/104/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 der Kommission vom 30. Januar 1975 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren und Speiseeis (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 52/79 (6), führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung ist aufgrund der eingegangenen Angebote ein gegebenenfalls je nach dem vorgesehenen Verwendungszweck und je nach dem Fettgehalt der Butter unterschiedlicher Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen den Mindestverkaufspreisen und dem Marktpreis der Butter ist die Höhe der Verarbeitungskautionen zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der 89. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Mindestverkaufspreise auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechenden Verarbeitungskautionen zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 89. aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 9. Januar 1979 abgelaufen ist, werden die Mindestverkaufspreise und die Verarbeitungskautionen wie folgt festgesetzt:

Verwendungszweck der Butter (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 232/75)	Fettgehalt der Butter	Mindestverkaufspreis in RE je 100 kg Butter	Verarbeitungs- kaution in RE je 100 kg Butter
Formel A	82 Gewichtshundertteile oder mehr	88,00	167,00
	weniger als 82 Gewichtshundertteile	85,85	163,00
Formel B	82 Gewichtshundertteile oder mehr	130,00	125,00
	weniger als 82 Gewichtshundertteile	126,83	122,00

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15. (5) ABl. Nr. L 24 vom 31. 1. 1975, S. 45.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 8 vom 12. 1. 1979, S. 10.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Januar 1974

vom 15. Januar 1979

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 23. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77

(79/105/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (²), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel im Ausschreibungsverfahren (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3022/78 (4), führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 11 der genannten Verordnung ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Marktpreis des Magermilchpulvers und dem festgesetzten Mindestverkaufspreis ist die Höhe der Verarbeitungskaution zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der 23. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf

die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskaution zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 23. gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 8. Januar 1979 abgelaufen ist, wird

- der Mindestverkaufspreis auf 14,50 RE/100 kg,
- die Verarbeitungskaution auf 85,00 RE/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Januar 1979

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 359 vom 22. 12. 1978, S. 24.

vom 15. Januar 1979

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Sonderbeihilfe für Magermilchpulver für die 17. Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77

(79/106/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 der Kommission vom 10. August 1977 über die Gewährung einer Sonderbeihilfe im Ausschreibungsverfahren für Magermilchpulver zur Verfütterung an Tiere mit Ausnahme von jungen Kälbern (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1055/78 (4), führen die Interventionsstellen zur Festsetzung des Betrages dieser Sonderbeihilfe eine Dauerausschreibung durch.

Nach Artikel 6 der genannten Verordnung wird für jede Einzelausschreibung ein Höchstbetrag der Beihilfe festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben.

Unter Berücksichtigung des für die Einzelausschreibung des laufenden Monats gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 geltenden Mindestpreises, der Lage auf dem Magermilchpulver- und Sojamarkt sowie der gebotenen Mengen ist der Höchstbetrag der Sonderbei-

hilfe für die 17. Einzelausschreibung auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 17. gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 8. Januar 1979 abgelaufen ist, wird der Höchstbetrag der Sonderbeihilfe auf 77,51 RE/100 kg Magermilchpulver festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Januar 1979

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 205 vom 11. 8. 1977, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978, S. 44.

vom 17. Januar 1979

über die Erstattung der im Jahr 1977 für die Rodung von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich der Niederlande

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(79/107/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 794/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Festlegung neuer Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1090/76 der Kommission vom 11. Mai 1976 zur Festlegung eines Betrages und der Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie für das Roden von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich der Niederlande hat einen Antrag auf Erstattung der Ausgaben gestellt, die es im Jahr 1977 für die gewährten Prämien getätigt hat.

Dieser Antrag entspricht der Entscheidung 77/490/EWG der Kommission vom 24. Juni 1977 betreffend die Erstattungsanträge aufgrund der Rodung von Apfel- und Birnbäumen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 794/76 (3).

Die Prüfung der übermittelten Auskünfte hat ergeben, daß Prämien von insgesamt 3 165 590,60 hfl gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 794/76 und ihren Durchführungsbestimmungen gezahlt worden sind. Demnach sind vom Europäischen Ausrichtungs- und Ga-

rantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 50 % dieses Betrages, d. h. 1 582 795,30 hfl zu erstatten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, zu den durch das Königreich der Niederlande im Jahr 1977 für Prämien für die Rodung von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten getätigten Ausgaben wird auf 1 582 795,30 hfl festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 17. Januar 1979

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 3. (2) ABl. Nr. L 124 vom 12. 5. 1976, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 17.

vom 17. Januar 1979

über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1976 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an das Vereinigte Königreich

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/108/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (¹), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG (²), insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG (4), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von dem Vereinigten Königreich zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Das Vereinigte Königreich hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1976 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt worden ist und den Bestimmungen der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden (5), entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen nach den Bedingungen der Richtlinie 75/268/EWG geleisteten Ausgaben auf 51 185 251,35 £ beläuft und sich wie folgt verteilt:

- gemäß Titel II: 51 184 181,35 £,
- gemäß Titel IV: 1 070,00 £.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 12 796 312,84 £, zu erstatten.

Nach Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 9 542 615,76 £ überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 3 253 697,08 £ an den Mitgliedstaat auszuzahlen bleibt.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von dem Vereinigten Königreich im Jahr 1976 getätigten Ausgaben für Beihilfen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten wird endgültig auf einen Betrag von 12 796 312,84 £ festgesetzt.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 3 253 697,08 £ ist an das Vereinigte Königreich zu überweisen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 17. Januar 1979

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 76/907/EWG der Kommission vom 14. Juli 1976 zur Anpassung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 30. Dezember 1976)

Anlage IV, Seite 423, "Kombination af S-sætninger":

Anstatt: "S 20/21 Der må spises, ikke drikkes eller ryges under brugen." muß es heißen: "S 20/21 Der må ikke spises, drikkes eller ryges under brugen.".

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2916/78 des Rates vom 12. Dezember 1978 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs (1979)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 354 vom 18. Dezember 1978)

Seite 1, die zweite Tabelle erhält folgende Fassung:

Benelux	50,38
Dänemark	0,76
Deutschland	29,98
Frankreich	0,50
Irland	0,25
Italien	4,28
Vereinigtes Königreich	13,85.